

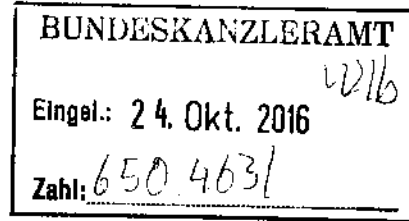
**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1  
[post.landtagsdirektion@noel.gv.at](mailto:post.landtagsdirektion@noel.gv.at)

Ltg.-G-210-2016 (Ltg.-1102/A-1/74-2016)

**Landesgesetz**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien



Betrifft:

NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/11/1102/1102.htm>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 20. Oktober 2016 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend

**Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St.Pölten, am 20. Oktober 2016

Der Landeshauptmann von Niederösterreich:



Handwritten signature of the Landeshauptmann.

Beilagen

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Oktober 2016 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lautet der Klammerausdruck „(§ 3 NÖ AWG 1992)“.
2. Im § 4 Abs. 3 wird die Zahl „2011“ jeweils durch die Zahl „2015“ ersetzt.
3. Im § 8 Z 2 werden das Zitat „RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003“ durch das Zitat „RGBl. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 141/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 141/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2013“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 4 entfällt.
5. § 10 Abs. 1 lautet:  
„(1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.“
6. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:  
„(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl Nr. XX/XXXX tritt mit  
1. Jänner 2019 in Kraft; § 9 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018  
außer Kraft.  
  
(4) Die Gemeinden sind berechtigt, die Besorgung der Aufgaben gemäß § 9  
bereits vor dem in Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit  
1. Jänner 2019, an einen Gemeindeverband zu übertragen.“

**Wird beurkundet**

**Landtag von Niederösterreich**

**Der Landtagsdirektor:**



**(Mag. Thomas Obernosterer)**

22.09.2016

|  |
|--|
| <b>Landtag von Niederösterreich</b><br>Landtagsdirektion<br>Eing.: 22.09.2016<br>Ltg. - <b>1102/A-1/74-2016</b><br>W- u. F-Ausschuss |
|--|

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Eigner, Kasser, Moser, Schuster und Bader

### betreffend **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Seit seinem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2006 haben sich verfassungsrechtliche Grundlagen und auch einfachgesetzliche Bestimmungen geändert, die Auswirkungen auf einzelne Bestimmungen des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620-3, haben. Es handelt sich dabei um die §§ 3 und 8 Z 2 sowie § 9 Abs. 4; diese sollen angepasst werden. Außerdem soll die Auflösung der durch Verordnung zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe gebildeten (Zwangs)Verbände erfolgen.

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz sieht in seinem § 4 Abs. 3 eine indexgebundene Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe vor. Diese tritt bei Erreichen der normierten Voraussetzungen (Erhöhung des Verbraucherpreisindex um mehr als 12% gegenüber dem Basisjahr) automatisch, d.h. ohne einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluss oder eine verordnungsmäßige Neufestsetzung ein. Der neue (geänderte) Hebesatz ist lediglich im Landesgesetzblatt – deklaratorisch - kundzumachen. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex weist in Richtung auf eine baldige Überschreitung der 12% Schwelle.

Eine Erhöhung soll derzeit nicht erfolgen, da nach heutigem Stand genügend Rücklagen aus dem Titel der Seuchenvorsorgeabgabe vorhanden sind. Dies erfordert die Änderung des „Basisjahres“, ab dem die Steigerungen des VPI in Bezug auf die - für die Erhöhung maßgebliche - 12% Schwelle berücksichtigt werden.

Nach den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 im Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 21. Juni 2005 verfolgte die Bestimmung folgende Zwecke:

„....Die Möglichkeit zur Bildung von Zwangsverbänden soll gewährleisten, dass in den Bereichen, in denen bereits freiwillige Verbände bestehen (z.B. für Aufgaben nach dem NÖ AWG 1992), diese Strukturen ausgenützt werden können. ....“

Damals war zufolge Art. 116a Abs. 1 iVm Abs. 2 B-VG die Bildung von Gemeindeverbänden für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (um solche handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) nur durch Gesetz (bzw. auf einem solchen basierende Verordnung) nicht jedoch in Form von „freiwilligen Verbänden“ zulässig. Nunmehr besteht diese Einschränkung in Art. 116a Abs. 1 B-VG nicht mehr. Die NÖ Umweltverbände haben daher angeregt, die bisherigen Zwangsverbände (nach der NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorge (NÖ GVS), LGBl. 3620/1), als nicht mehr zwingend erforderlich aus Einsparungsgründen aufzulösen, um den Gemeinden und den bestehenden (Zwangs-) Gemeindeabfallwirtschafts- bzw.- umweltverbänden zu ermöglichen, die Aufgaben gemäß § 9 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz „freiwilligen“ Verbänden zu übertragen bzw. zu übernehmen. Diese Möglichkeit wird durch die Aufhebung des § 9 Abs. 4 eröffnet. Allerdings ist eine entsprechend lange Legisvakanz vorgesehen, um die dafür notwendigen Rechtsakte und Beschlüsse fassen sowie die erforderlichen Umstellungen vornehmen zu können. Die Übertragung der Aufgaben darf bereits vor der Aufhebung des § 9 Abs. 4 erfolgen, aber frühestens mit 1. Jänner 2019 wirksam werden. Nach Aufhebung wird die gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz von der Landesregierung erlassene Verordnung (NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorge (NÖ GVS), LGBl. 3620/1 idF LGBl. Nr. 121/2015), gesondert aufzuheben sein.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.